

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbsteuer in der Stadt Welzow (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 3, 28 Abs.2 Nr.9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007(GVBl.IS.286) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 1 Abs.1; 3 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg vom 31.März 2004 (GVBl.IS.174) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl.IS.965) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) vom 15.10.2002 (BGBl.IS.4167) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Welzow in ihrer öffentlichen Sitzung am 16.11.2016 die nachstehende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Steuererhebung
- § 2 Hebesätze
- § 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§1 Steuererhebung

Die Stadt Welzow erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuern nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes. Sie erhebt Gewerbesteuern nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes von den stehenden Gewerbebetrieben mit Betriebsstätte im Stadtgebiet und den Reisegewerbebetrieben mit Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit im Stadtgebiet.

§2 Hebesätze

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbsteuer werden für das Gebiet der Stadt Welzow wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (GrundsteuerA): 300 v.H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B): 389 v.H.

2. Gewerbsteuer: 380 v.H.

§3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Welzow, den 25.11.2016.....

Zuchold
Bürgermeisterin

